

SICHERHEITSDATENBLATT DES GEMISCHS	
	LORIPOWER 10 kg, 25kg
	Erstellt am 11.09.2017 Überarbeitet am: - Ersetzt die Ausgabe vom: - VERSION: 1

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR:

a) Handelsbezeichnung: „LORIPOWER“ 10 kg, 25kg

1.2. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD:

Identifizierte Verwendungen:	Waschpulver für alle Gewebe
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Andere als vorgenannte

1.3. EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT:

Inverkehrbringer:	OTTO OEHME GMBH Industriestraße 20 90584 Allersberg www.oehme-lorito.de
Tel.:	+49 9176 98050
Fax:	-
E-Mail:	info@oehme-lorito.de

1.4. NOTRUFNUMMER:

RUND UM DIE UHR: Allgemeine Notrufnummer: 112 Toxikologie Informationszentrum: +49 (0) 551 19 240	IN DER GESCHÄFTSZEIT: 8 – 16 UHR: Rufnummer: +49 9176 98050
---	---

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN


2.1. MÖGLICHE GEFAHREN:

Die Einstufung entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP-Verordnung) mit Änderungen:

Mischung ist als gefährlich klassifiziert.

Augenreizung, Kategorie 2, H319.

2.2. KENNZEICHNUNGSELEMENTE:

GHS-Piktogramm mit der Gefahrbezeichnung:	 GHS 07
Warnaufschrift:	Achtung
Gefahrsätze	H319 Verursacht schwere Augenreizung
P-Sätze	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Zusätzliche Gefahrsätze:	Nicht zutreffend
Auf dem Etikett anzubringende Bestandteile:	Enthält: 5-15% Bleichmittel auf Sauerstoffbasis, Zeolithe, <5% Nichtionische und anionische Tenside, Seife, Optische Aufheller, Duftstoffe.

2.3. SONSTIGE GEFAHREN:

Das Gemisch wurde auf die Erfüllung der PBT- oder vPvB-Kriterien nicht nachgeprüft.

Die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die PBT- und vPvB-Kriterien.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

























3.1. STOFFE:

Nicht zutreffend

3.2. GEMISCHE:

Produktidentifikator: „Loripower“ 10 kg, 25kg

Bei der Einstufung des Gemischs wurden folgende Stoffe / Gemische berücksichtigt:

Stoff (Registrierungs-Nr. REACH)	Identifikatoren (CAS, CE):	Konzentrationsbereich % (m/m)	CLASSIFICATION according to regulation of HM (directive 67/548/EEC) / EC 1272/2008	Stofftyp:
Sodium carbonate (01-2119485498-19-0013)	497-19-8 207-838-8	> 10 ≤ 30	 Xi, R36  Eye Irrit. 2 H319	1
Sodium percarbonate	15630-89-4 239-707-6	> 5 ≤ 10	 Xn, R22,  Xi, R41  Oxidizing solids 3 H272,  Acute tox. 4,  Eye Dam.1, H318	1
Sodium disilicate	1344-09-8 215-687-4	> 5 ≤ 10	 Xi, R36  Met. Corr. H290  Eye Dam. 1, H318,  Skin Corr. H314	1
Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts	68411-30-3 270-115-0	> 1 ≤ 5	 Oral Acute Tox H302  Skin Irrit. 2, H315  Aquatic Chronic 3, H412  Eye Dam. 1, H318	1
Äthoxylfettalkohole C12-14, Alkylsulfate, Natriumsalze (01-2119488639-16-xxxx) Sodium Laureth sulfate	68891-38-3 500-234-8	> 1 ≤ 5	 Xn, R22  Xi, R38, R41  Skin Irrit. 2 H315  Aquatic Chronic 3 H412  Eye Dam. 1 H318	1
Oxyethylated (>5-10 EO) alcohols C 12-13 Polymer	160901-19-9 500-457-0	> 1 ≤ 5	 Xi, R41,  R 22, Xn  Eye Dam. 1, H318  Aquatic Acute 1, H400	1

- 1 – der Stoff wird als umwelt- du gesundheitsgefährlich eingestuft.
- 2 – der Stoff mit dem festgelegten MAK-Wert
- 3 – UVCB-Stoff (unbekannt, mit variabler Zusammensetzung, mit biologischem Ursprung)
- 4 – der Stoff erfüllt die PBT-Einstufungskriterien.
- 5 – der Stoff erfüllt die vPvB-Einstufungskriterien.

Inhalt der R- und H-Sätze siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN:

Nach Einatmen:	Es sind keine schädlichen Wirkungen nach Einatmen zu erwarten.
Nah Hautkontakt:	Es sind bei normalen Verwendungsverhältnissen keine schädlichen Wirkungen nach Hautkontakt zu erwarten.
Nach Augenkontakt:	Verursacht schwere Augenreizung. Sofort ca. 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden (Juckreiz, Erröten der Bindehaut) Augenarzt zu Rate ziehen.
Nach Verschlucken:	Mund und Rachen ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltender Übelkeit oder Beschwerden ärztliche Hilfe einholen.

4.2. WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN:

Akute Symptome und gesundheitliche Expositionsfolgen:	Augenreizung (Rötung, Schwellung, Brennen, Schmerzen, Tränenfluss)
Künftige Symptome und gesundheitliche Expositionsfolgen:	Augenschäden

4.3. HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG:

Das Medizinrettungspersonal soll über das Kontaktprodukt des Betroffenen informiert werden. Dazu ist das Sicherheitsblatt oder das Etikett vorzuzeigen.

Besondere Vorgehensweise:

Bei einem bewusstlosen Betroffenen sicherstellen, dass seine Atemwege frei sind. Seine Fassung bis zur Ankunft des Arztes überwachen – nach Atem- oder Kreislaufstillstand untersuchen. Sonst entsprechende Maßnahmen treffen (künstliches Beatmen, Herzmassage).

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. LÖSCHMITTEL:

Geeignete Löschmittel:	Brand mit Löschschaum, Löschpulver, Wasserstreustrahl, in Abstimmung an die Umgebungsverhältnisse bekämpfen.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:	Kein starker Wasserstrahl.

5.2. BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN:

Während des Brandes, mögliche Entladung von Kohlenmonoxid und Produkten der Pyrolyse.

5.3. HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG:

Wenn möglich und sicher – Behälter aus dem Brandbereich entfernen. Sonstige Behälter mit Wasserstrahl kühlen.

Persönliche Schutzausrüstung, dabei autonome Atemschutzapparate, tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDEnde VERFAHREN:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:	Langen, direkten Hautkontakt vermeiden, Schutzhandschuhe, Schutzbrille und Schutzkleidung beim Entfernen tragen. Augenkontakt vermeiden. Rutschgefahr bei ausgelaufenem Produkt.
--	--

Einsatzkräfte:	Langen, direkten Hautkontakt vermeiden, Schutzhandschuhe, Schutzbrille und Schutzkleidung beim Entfernen tragen. Augenkontakt vermeiden. Rutschgefahr bei ausgelaufenem Produkt.
-----------------------	--

6.2. UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN:

Produkt nicht in Gewässer / Grundwasser / Boden gelangen lassen. Entsprechende Dienste über ausgelaufene große Produktmengen in Kenntnis setzen.

6.3. METHODEN UND MATERIAL ZUR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG:

Empfehlungen zur Auslaufvermeidung	In dicht verschlossenen Verpackungen lagern und befördern. Produkt sofort entfernen. Produkt nicht in Wasser- oder Entwässerungsanlagen gelangen lassen. Bereiche nach ausgelaufenem Produkt mit Produkt berührte Geräte mit Wasser abspülen.
Bei großem Auslauf:	Kanalisationen, Wasserinstallationen sowie Zutrittsmöglichkeiten für Keller und gesperrte Bereiche schützen. Wenn möglich und sicher – Auslaufstelle instand setzen oder schützen. Kontaminierte Bereiche eindeichen, ausgelaufenes Produkt absaugen und entsorgen lassen. Kontaminierte Flächen mit Wasser abspülen.
Bei kleinem Auslauf:	Ausgelaufene Flüssigkeit mit einem adsorbierenden Material überdecken, in Behälter aufnehmen und entsorgen lassen. Kontaminierte Flächen mit Wasser abspülen.
Sonstige Angaben:	keine

6.4. VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE:

Angaben zu persönlichen Schutzausrüstungen und Abfallbehandlung siehe ABSCHNITT 8 und ABSCHNITT 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG:

Bestimmungsgemäß verwenden. Grundsätze der persönlichen Hygiene beachten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Verunreinigung von Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

7.2. BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN:

Produkt in Originalverpackungen lagern.
Produkt im Temperaturbereich von 5 bis 30° C, in trockenen und gut gelüfteten Räumen lagern.

7.3. SPEZIFISCHE ANWENDUNGEN:

keine

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER:

TLV (maximale Konzentration) für Pulver = 10 mg / m³

8.2. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION:

Persönlicher Schutz:

A) Atemschutz: an Stellen mit besonderer Gefahr einer schweren Exposition, Staubfilterung halbe Masken tragen.

B) Handschutz: Handschuhe, die chemikalienbeständig sind (Dicke > 0,1 mm, Reißfestigkeit > 480 min). Befolgen Sie die Anweisungen des Handschuhherstellers.

C) Augenschutz: an Orten mit besonderer Gefahr einer schweren Exposition, verschleißfeste Schutzbrille tragen.

D) Hautschutz: Schutzkleidung tragen, die chemikalienbeständig ist. Befolgen Sie die Anweisungen des Kleiderherstellers.

Persönliche Schutzausrüstung ist erforderlich, wenn das Produkt im industriellen Umfeld und in großen Mengen behandelt wird (gilt nicht, wenn das Produkt in Haushalten verwendet wird).

Umweltschutzgefahr: Nicht anwendbar.

Andere Informationen:

Vorsichtsmaßnahmen sind erforderlich, wenn das Produkt im industriellen Umfeld und in großen Mengen gehandhabt wird. Sie sind nicht obligatorisch, wenn das Produkt für Haushaltsanwendungen verwendet wird.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN:

a) Aussehen:	Weißes, frei fließendes Pulver mit blauen und roten Partikeln
b) Geruch:	Frisch, angenehm
c) Geruchsschwelle:	n.b.
d) pH-Wert:	(1% aq, 20°C): max. 10.5
e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	n.b.
f) Siedebeginn und Siedebereich:	n.b.
g) Flammpunkt:	n.b.
h) Verdampfungsgeschwindigkeit:	n.b.
i) Entzündbarkeit (Festkörper, Gas):	nicht gefährlich
j) Obere / untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	n.b.
k) Dampfdruck:	n.b.
l) Dampfdichte:	n.b.
m) Relative Dichte:	Pulverdichte 810-980 g/l
n) Wasserlöslichkeit:	uneingeschränkt
o) Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	n.b.
p) Selbstentzündungstemperatur:	n.b.
q) Zersetzungstemperatur:	n.b.
r) Viskosität:	n.b.
s) Explosive Eigenschaften:	nicht zutreffend
t) Oxidierende Eigenschaften:	keine Oxidierungseigenschaften

9.2. SONSTIGE ANGABEN:

keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. REAKTIVITÄT:

Für das Gemisch nicht bekannt.

Für die Bestandteile des Gemischs nicht bekannt.

10.2. CHEMISCHE STABILITÄT:

Stabil unter empfohlenen Verwendungsbedingungen.

10.3. MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN:

Keine bei entsprechenden Lagerungsbedingungen.

10.4. ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN:

Erhöhte Temperaturen (>40°C), Einfrieren.

10.5. UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN:

Keine, wenn das Produkt bestimmungsgemäß verwendet wird

10.6. GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE:

Entwicklung von Schwefelverbindungen, Kohlenmonoxid sowie Stickstoffoxid möglich.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN:

Das Produkt ist nicht als toxisch eingestuft oder gekennzeichnet (akute Toxizität über den Verdauungstrakt), basierend auf den Daten des OECD 423-Tests, die an einem Produkt mit ähnlicher chemischer Zusammensetzung durchgeführt wurden.

Das Produkt ist eingestuft und gekennzeichnet als Augenreizmittel - Additivmethode (kombinierte Wirkung von Gemischbestandteilen).

Akute Toxizität:

Angaben zu den Bestandteilen des Gemischs:

a) Natriumcarbonat / CAS: 497-19-8

- Akute Toxizität (Verschlucken): LD50 > 2500 mg / kg (Ratte - männlich weiblich)
- Akute Toxizität (Inhalation): LC50 = 4100 mg / m³ ((Ratten - männlich weiblich)
- Hautreizend: keine (Kaninchen, 4 Stunden, OECD 404 Methode)
- Mutagene Wirkung in Fortpflanzungszellen: negatives Ergebnis (reversibler Zellmutationstest)

b) Alkohole, C12-14, ethoxylierte (1-2,5 TE), sulfatierte Natriumsalze / CAS: 68891- 38-3

- Akute Toxizität (Haut): LD50 > 2000 mg / kg (Ratte, OECD 402-Methode)
- Hautreizend: Reizung Kategorie 2 (Kaninchen, OECD 404 Methode)
- Sensibilisierung (Haut): Substanzen sind nicht sensibilisierend (Meerschweinchen, OECD 406-Methode)
- Mutagene Wirkung in Fortpflanzungszellen: negatives Ergebnis
- OECD 476-Methode, OECD475, in vitro-Experiment, mit dem Säugetier-Tier
- OECD 471-Methode, in vitro-Experiment, Subjekt-Bakterien,
- Toxizität der wiederholten Dosis: LD50 > 125 mg / kg (vorchronischer Zustand NOAEL oral, Ratte -male, weiblich; 90days)
- Nebenwirkung der Reproduktion: negativ (Ratte-männlich, oral 30-300mg / kg, Exposition-11 Wochen)

c) Oxyethylierte (7 EO) Alkohole C 12-13 / CAS 66455-14-9

- Akute Toxizität bei Fischen: LC50 = 0,96 - 1,3 mg / l (96 Stunden, OECD 203-Methode) NOEC = 0,32 mg / l (Pimephales promelas, OECD 210-Methode)

• Akute Toxizität bei Wirbellosen: EC50 = 0,46 - 0,74 mg / l (48 Stunden, Daphnia magna, OECD 202-Methode)

• Akute Toxizität für Algen: EC50 = 1 - 10 mg / l (OECD 201-Methode)

d) Natriumpercarbonat / CAS 15630-89-4

• LC50 (oral, Ratte): 1034-2000 mg / kg

• LC50 (Haut, Kaninchen): > 2000 mg / kg

• LD50 (Inhalation, Ratte): > 4580 mg / kg

• Grundeffekte der Reizung, verursacht Hautreizungen, schwere Augenreizung. Die versehentliche Aufnahme des Stoffes führt zu Erbrechen, Übelkeit, Verbrennung im Verdauungssystem und lokaler Reizung. Die Substanz zeigt keine Sensibilisierungswirkung. Keine mutagenen Wirkungen in Organismen und deren Stoffwechsel identifiziert.

e) Duftstoffzusammensetzung

• Akute Toxizität: Keine Daten

• Irritation: Keine Daten

• Korrosion: Keine Daten

• Sensibilisierung: Keine Daten

• Toxizität - wiederholte Exposition: Keine Daten

• Krebserkrankung: Keine Daten

• Mutagene Wirkungen: Keine Daten

• Toxizität für Fortpflanzungssystem: Keine Daten

Die Stoffe im Gemisch können aufeinander wirken, sodass ihre toxische Wirkung im Vergleich zu den Reinstoffangaben variieren kann.

Reizwirkung: das Gemisch wird als augenschädigend eingestuft.

Ätzwirkung: das Gemisch wird nicht als ätzend eingestuft.

Sensibilisierung: das Produkt wird nicht als sensibilisierend eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Exposition: n.b.

Karzinogenität: das Produkt wird nicht als karzinogen eingestuft.

Mutagenität: das Produkt wird nicht als mutagen eingestuft.

Reproduktionstoxizität: das Produkt wird nicht als für die Reproduktion toxisch eingestuft.

Gemisch, Expositionswege:

Einatmen – keine Gefahr.

Augen / Haut – Verursacht schwere Augenreizung.

Verschlucken – keine Gefahr.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. TOXIZITÄT:

Das Gemisch wurde nicht auf seine Umwelttoxizität untersucht. Werte für Stoffe im Gemisch:

a) Natriumcarbonat / CAS: 497-19-8:

• Akute Toxizität bei Fischen:

LC50 = 300 mg / l (96 Stunden, Lepomis-Makrochirus, OECD 203-Methode)

- Akute Toxizität für Algen:

EC50 = 137 mg / l (5 Tage, Nitzchia sp, OECD 201-Methode)

- Akute Toxizität bei Wirbellosen:

LC50 = 200-227 mg / l (48 Stunden, Ceriodaphnia sp., OECD 202-Methode)

b) Alkohole, C12-14, ethoxylierte (1-2,5 TE), sulfatierte Natriumsalze / CAS: 68891- 38-3

- Akute Toxizität bei Fischen:

LC50 = 7,1 mg / l (96 Stunden, Brachydanio rerio)

NOEC = 1 mg / l (45 Tage, Pimephales promelas)

- Akute Toxizität für Algen:

EC50 = 27 mg / l (72 Stunden, Desmodesmus subspicatus)

EC50 = 2,6 mg / l (72 Stunden, Desmodesmus subspicatus)

- Akute Toxizität bei Wirbellosen:

EC50 = 7,2 mg / l (48 Stunden Daphnia magna)

c) Oxyethylierte (7 EO) Alkohole C 12-13 / CAS 66455-14-9

- Akute Toxizität bei Fischen:

LC50 = 0,96 - 1,3 mg / l (96 Stunden, OECD 203-Methode)

NOEC = 0,32 mg / l (Pimephales promelas, OECD 210-Methode)

- Akute Toxizität bei Wirbellosen:

EC50 = 0,46 - 0,74 mg / l (48 Stunden, Daphnia magna, metoda OECD 202)

- Akute Toxizität für Algen:

EC50 = 1 - 10 mg / l (OECD 201-Methode)

d) Natriumpercarbonat / CAS 15630-89-4

- LC50 70,7 mg / l / 96h (Pimephales promelas)

- EC50 4,9 mg / l / 48h (Daphnia magna)

- EC50 8mg / l / 140h (Anabaeba sp.)

12.2. PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT:

Das Gemisch wurde nicht untersucht. Werte für Bestandteile des Gemischs:

a) Alkohole, C12-14, ethoxylierte (1-2,5 TE), sulfatierte Natriumsalze / CAS: 68891- 38-3

- Test EU EU C.4-D -68% - leider - 28 Tage

b) oxyethylierte (7 EO) Alkohole C 12-13 / CAS 66455-14-9

- Endgültiger biologischer Abbau (aerobe):> 60%, OECD 301 F Methode

12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL:

Das Gemisch wurde nicht auf sein Bioakkumulationspotenzial gründlich untersucht. Werte für Bestandteile des Gemischs:

Es wurden keine Versuche der Mischung durchgeführt, die für die Bestimmung ihres bioakkumulativen Potentials von Bedeutung sind.

Daten für die Zutaten der Mischung: Sie zeigen kein bioakkumulierendes Potenzial.

12.4. MOBILITÄT IM BODEN:

Das Produkt ist in Wasser leicht löslich und kann in Boden- und Oberflächenwasser eindringen.

12.5. ERGEBNISSE DER PBT- UND vPvB-BEURTEILUNG:

Das Gemisch wurde nicht auf die Beurteilung seiner PBT- und vPvB-Eigenschaften untersucht.

Die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die PBT- und vPvB-Kriterien.

12.6. ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN:

keine

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG:

Die Produkte mit dem verfallenen Gebrauchdatum sowie ihre Verpackungen dürfen nicht in die Umwelt gelangen. Einzelne restentleerte und gereinigte Verpackungen gehören in den Hausmüll. Die Abfallbehandlung soll den örtlichen Abfallvorschriften entsprechen.

Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallkatalog:

Restentleerte Verpackungen:

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ungereinigter Verpackungsabfall)

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff (gereinigter Verpackungsabfall)

Gemisch:

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Hausmüll)

16 03 03* Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (nicht vollwertige Chargen des Produktionsmaterials)

Vorschriften zur Abfall- und Verpackungsabfallbehandlung:

- Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (GBl. 2013, Pos. 21)
- Gesetz vom 13. Juni 2013 r. über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (GBl. 2013, Pos. 888)
- Verordnung des Ministers für Umwelt vom 27. September 2001 zum Abfallkatalog (GBl. Nr. 112/2001, Pos. 1206)

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nr.: nicht zutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen: nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe: nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren: nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ / SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit Änderungen.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit Änderungen (GBl. EG L335/1 vom 31.12.2008)
- Verordnung (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (GBl. Nr. 63, Pos. 322) mit Änderungen
- Gesetz vom 14. Dezember 2012 über die Abfälle (GBl. 2013, Pos. 21) mit nachträglichen Änderungen
- Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (GBl. 2013, Pos. 888)
- Verordnung des Ministers für Umwelt vom 27. September 2001 zum Abfallkatalog (GBl. Nr. 112/2001, Pos. 1206)
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 6. Juni 2014 über höchste zulässige Konzentrationen von gesundheitsschädlichen Stoffen in der Arbeitsumgebung (GBl. 2014, Pos. 817)
- Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung der Verpackungen von Schadstoffen und -gemischen sowie einigen Gemische (GBl. 12/2012, Pos. 445)
- Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 10. August 2012 Über die Kriterien und Methoden für die Einstufung von chemischen Stoffen und ihren Gemischen (GBl. 2012, Pos. 1018)
- Regierungserklärung vom 28. Mai 2013 zum Inkrafttreten der Änderungen zu den Anhängen A und B des Übereinkommens zur internationalen Beförderung von Schadstoffen von Genf vom 30. September 1957 (GBl. 2013, Pos. 815)

15.2. STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG:

Vom Hersteller wurde keine Sicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

a) Angaben zur Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes:

Unverändert. Erstversion des Sicherheitsdatenblattes.

b) Auflistung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

MAK Maximale zulässige Arbeitsplatzkonzentration
Momentan-MAK Maximale momentan zulässige Arbeitsplatzkonzentration
DNEL Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt (derived no effect level).
vPvB Stoffe, die zwar nicht als toxisch bekannt sind, dafür aber besonders persistent und besonders stark bioakkumulierend sind.
PBT Stoffe, die keinem natürlichem Abbau unterliegen, sich in Lebewesen anreichern, wodurch in Geweben giftige Konzentrationen erreicht werden können (persistant, bioaccumulative, toxic).
LD50 Dosis, bei welcher 50% der untersuchten Organismen abgetötet werden
LC50 Konzentration, bei welcher 50% der untersuchten Organismen abgetötet werden
Xi Reizend
R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R36 Reizt die Augen
R37 Reizt die Atmungsorgane.
R38 Reizt die Haut
R41 Gefahr ernster Augenschäden
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen
H318 Verursacht schwere Augenschäden
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristigen Folgen.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach laufendem Stand der Kenntnisse, aufgrund der vom Hersteller übergebenen Angaben – u.a. der Sicherheitsdatenblätter der Bestandteile des Gemischs, der Datenbanken vom Internet sowie einschlägigen Vorschriften betreffend die Gefahrstoffe und chemische -präparate erstellt.

Methode der Einstufung des Gemischs

Gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG. Additivitätsmethode.

Empfohlene, für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen:

Die Arbeitnehmer, die das Produkt handhaben, sind mit diesem Sicherheitsdatenblatt in Kenntnis zu setzen.

Vorgenannte Angaben stellen keine Qualitätsspezifikation des Produktes dar und dürfen keine Reklamation begründen. Sie dürfen nicht zum Vermischen des Produktes mit anderen Stoffen verwendet werden. Der Verwender ist verpflichtet, entsprechende Bedingungen für die Handhabung des Produktes zu schaffen.

Sind die Verwendungsbedingungen außerhalb der Kontrolle durch den Hersteller, haftet er nicht für eine bestimmungsfremde Verwendung des Produktes.